

**Öffentliche Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**6. Änderung des Bebauungsplans „Lachenäcker-Krautgärten-Göbenäcker“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 11.10.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Bebauungsplan „Lachenäcker-Krautgärten-Göbenäcker“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 05.10.2016 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke im Bereich der Stefaniestraße geschaffen werden. Dies entspricht auch dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die bisherige Festsetzung mit einer Bautiefe von 17 Meter verhindert Erweiterungsbauten oder eine Bebauung in zweiter Reihe. Mit der Vergrößerung des Baufensters stehen auf den Grundstücken ausreichend große Flächen für eine optimierte Bebauung zur Verfügung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der Offenlage informieren.

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 27.10.2016 bis einschließlich 28.11.2016 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 20.10.2016

Frank Burkard, Bürgermeister